**8. MÄRZ 1995 - Gesetz zur Abänderung des Artikels 74/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Einfügung eines neuen Artikels 74/4*bis* in dieses Gesetz**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**8. MÄRZ 1995 - Gesetz zur Abänderung des Artikels 74/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Einfügung eines neuen Artikels 74/4*bis* in dieses Gesetz**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1 -** Artikel 74/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1987, wird wie folgt abgeändert:

1. In 1 Absatz 1 werden die Wörter Mit einer Geldstrafe von 1 000 Franken durch die Wörter Mit einer Geldstrafe von 3 000 Franken ersetzt.

2. In 1 Absatz 1 wird eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

der öffentlich- oder privatrechtliche Transportunternehmer, der internationale Personenbeförderung per Autobus, Reisebus oder Kleinbus betreibt - mit Ausnahme des Grenzverkehrs - und der anlässlich ein und derselben Fahrt mindestens fünf Passagiere, die die in Artikel 2 vorgesehenen Dokumente nicht besitzen, nach Belgien befördert, ohne Vorsichtsmaßnahmen getroffen zu haben, um sich zu vergewissern, dass diese Passagiere diese Dokumente besitzen.

3. In 1 Absatz 1 wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

der öffentlich- oder privatrechtliche Transportunternehmer, der internationale Personenbeförderung per Autobus, Reisebus oder Kleinbus betreibt - mit Ausnahme des Grenzverkehrs - und der anlässlich ein und derselben Fahrt in ein Drittland mindestens fünf Passagiere, die die für die Einreise in dieses Drittland erforderlichen Dokumente nicht besitzen, nach Belgien befördert, ohne Vorsichtsmaßnahmen getroffen zu haben, um sich zu vergewissern, dass diese Passagiere diese Dokumente besitzen.

4. Ein 3 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

Wenn binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Datum eines Protokolls ein neuer Verstoß festgestellt wird, wird der in 1 Absatz 1 vorgesehene Betrag verdoppelt.

**Art. 2 -** Ein Artikel 74/4*bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

Art. 74/4*bis* - 1 - Mit einer administrativen Geldstrafe von 150 000 Franken, die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder von seinem Beauftragten auferlegt wird, kann bestraft werden:

1. der öffentlich- oder privatrechtliche Lufttransportunternehmer für jeden Passagier, den er nach Belgien befördert und der die in Artikel 2 vorgesehenen Dokumente nicht besitzt,

2. der öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmer für jeden Passagier, den er nach Belgien befördert und der die in Artikel 2 vorgesehenen Dokumente nicht besitzt,

3. der öffentlich- oder privatrechtliche Transportunternehmer, der internationale Personenbeförderung per Autobus, Reisebus oder Kleinbus betreibt - mit Ausnahme des Grenzverkehrs - für jeden Passagier, den er nach Belgien befördert und der die in Artikel 2 vorgesehenen Dokumente nicht besitzt,

4. der öffentlich- oder privatrechtliche Lufttransportunternehmer für jeden Passagier, den er anlässlich einer Fahrt in ein Drittland nach Belgien befördert und der die für die Einreise in dieses Drittland erforderlichen Dokumente nicht besitzt,

5. der öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmer für jeden Passagier, den er anlässlich einer Fahrt in ein Drittland nach Belgien befördert und der die für die Einreise in dieses Drittland erforderlichen Dokumente nicht besitzt,

6. der öffentlich- oder privatrechtliche Transportunternehmer, der internationale Personenbeförderung per Autobus, Reisebus oder Kleinbus betreibt - mit Ausnahme des Grenzverkehrs - für jeden Passagier, den er anlässlich einer Fahrt in ein Drittland nach Belgien befördert und der die für die Einreise in dieses Drittland erforderlichen Dokumente nicht besitzt.

Die administrative Geldstrafe kann gemäß einem Vereinbarungsprotokoll, das vorher vom Transportunternehmer und vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder von seinem Beauftragten unterzeichnet wurde, herabgesetzt werden.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter bestimmt den Betrag der administrativen Geldstrafe im Protokoll, durch das der Verstoß festgestellt wird.

Der Beschluss, durch den eine administrative Geldstrafe auferlegt wird, ist ungeachtet jeglichen Widerspruchs sofort vollstreckbar.

Juristische Personen haften zivilrechtlich für die Bezahlung der administrativen Geldstrafe, die ihren Verwaltern, ihren Mitgliedern des leitenden und ausführenden Personals, ihren Angestellten oder Beauftragten auferlegt wird.

 2 - Der Betrag der administrativen Geldstrafe wird zurückerstattet, wenn der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter dem Ausländer, der die in Artikel 2 vorgesehenen Dokumente nicht besitzt und an der Grenze die Anerkennung als Flüchtling beantragt hat, die Einreise ins Staatsgebiet erlaubt.

Der Betrag der administrativen Geldstrafe wird ebenfalls zurückerstattet, wenn der General­kommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Artikel 63/3 beschließt, dass es dem Betreffenden vorübergehend erlaubt ist, als Asylbewerber ins Königreich einzureisen.

 3 - Wenn der Transportunternehmer oder sein Vertreter es unterlässt, die administrative Geldstrafe sofort zu bezahlen oder zu hinterlegen, kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter beschließen, dass das zur Beförderung gebrauchte Verkehrsmittel oder ein anderes Verkehrsmittel, das demselben Transportunternehmer gehört, in Verwahrung genommen wird.

Kosten und Risiken der Verwahrung des Verkehrsmittels gehen zu Lasten des Transportunternehmers.

 4 - Das Verkehrsmittel bleibt in Verwahrung, bis:

1. der Transportunternehmer oder sein Vertreter die administrative Geldstrafe bezahlt,

2. der Transportunternehmer oder sein Vertreter den Betrag der administrativen Geldstrafe bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegt,

3. das Gericht erster Instanz entscheidet, dass die administrative Geldstrafe nicht geschuldet wird,

4. der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter die Erlaubnis zur Freigabe des beschlagnahmten Verkehrsmittels erteilt, so dass es weiterfahren beziehungsweise -fliegen kann.

 5 - Der Transportunternehmer, der den Beschluss des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten anfechtet, legt bei Strafe des Verfalls binnen einer Frist von einem Monat nach der Notifizierung des Beschlusses durch Einreichen eines Antrags Einspruch beim Gericht erster Instanz ein.

Wenn das Gericht erster Instanz den Einspruch des Transportunternehmers für zulässig und begründet erklärt, wird der bezahlte oder hinterlegte Betrag zurückerstattet oder das beschlagnahmte Verkehrsmittel freigegeben, so dass es weiterfahren beziehungsweise -fliegen kann.

Das Gericht erster Instanz muss binnen einem Monat nach Einreichen des im ersten Absatz erwähnten Antrags entscheiden.

Der Text des ersten Absatzes wird im Beschluss aufgenommen, durch den eine administrative Geldstrafe auferlegt wird.

 6 - Wenn der Transportunternehmer es unterlässt, die Geldstrafe zu bezahlen, wird der Beschluss des zuständigen Beamten oder der rechtskräftige Beschluss des Gerichts erster Instanz der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung mitgeteilt zwecks Beitreibung des Betrags der administrativen Geldstrafe.

 7 - Wenn der Transportunternehmer oder sein Vertreter den Betrag der administrativen Geldstrafe bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegt hat und er binnen obenerwähnter Frist keinen Einspruch beim Gericht erster Instanz eingelegt hat, kommt der hinterlegte Betrag dem Staat zu.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. März 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET